

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1867.

XIX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 17. Jänner 1868.

25.

Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 27. December 1867,

betreffend die Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 10. November 1867 über die Heeresergänzung.

In Durchführung des Gesetzes vom 10. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 133) womit die kais. Verordnung vom 28. December 1866 aufgehoben wurde, hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium mit Erlaß vom 16. December L. F. Z. 20689 die während des Jahres 1867 zur Durchführung der gedachten kais. Verordnung erlassenen Vollzugsvorschriften außer Kraft gesetzt, und den untergeordneten politischen Behörden die Weisung ertheilt, sich nach den Bestimmungen des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungs-Gesetze vom 29. September 1858 und nach den auf dieselben Bezug habenden Nachtragsverordnungen zu benehmen.

Das Ministerium hat jedoch einige Erläuterungen und Abänderungen hinzugefügt, von denen die nachfolgenden hiermit veröffentlicht werden, da deren Kenntniß auch dem Publicum nothwendig ist:

1. Zur Erlangung einer Militärbefreiung durch Lagerlag sind nur Jene berechtigt, welche den jeweilig zur Stellung berufenen drei Altersklassen angehören (Art. 10 des Gesetzes vom 10. November 1867).

2. Wer seine Dienstpflicht im Heere bereits erfüllt hat, oder wer nicht mehr militärpflichtig ist und als Stellvertreter für seinen zur Stellung berufenen Bruder eintreten will, hat die Bewilligung hiezu bei seiner politischen Stellungsbehörde noch vor der Stellung im Bezirke einzuholen.

Der Stellungsbehörde obliegt es, die Identität der Person zu constatiren und die Vorführung des Stellvertreters vor die Stellungs-Commission zu veranlassen.

Zum Beweise der vollstreckten Dienstpflicht (Linien- und Reservepflicht) ist der Abschied, zum Beweise, daß der Stellvertreter nicht mehr militärpflichtig ist, sind die Auszüge aus den betreffenden Stellungslisten der Stellungscommission vorzulegen.

Sind die sonstigen gesetzlichen Bedingungen erfüllt, so hat im Tauglichkeitsfalle die Assentirung unter der Losnummer des vertretenen Bruders zu erfolgen und es ist in der Stellungsliste bei dem letzteren der Act der vollzogenen Stellvertretung ersichtlich zu machen.

Die Bewilligung zur Stellvertretung eines im Heere dienenden Soldaten, sowie zur Entlassung desselben aus dem Militärverbande, ertheilt dasjenige General-Commando, in dessen Bereich derselbe heimatzuständig ist.

Die politische Behörde hat zu diesem Zwecke unter Anschluß des Abschiedes des Stellvertretungsbewerbers, beziehungsweise der Auszüge aus den betreffenden Stellungslisten, das Gesuch dem zuständigen Ergänzungs-Bezirks-Commando einzusenden, von welchem das Grundbuchblatt des dienenden Soldaten einzuholen, dem Gesuche beizulegen und dieses letztere unter Beifügung des eigenen Antrages an das vorgelegte General-Commando zu leiten ist.

Wenn gegen die Bewilligung keine Bedenken obwalten, verordnet das General-Commando die Assentirung des Stellvertreters, unter Bezeichnung der Dienstpflicht, welche derselbe zu übernehmen hat.

Diejenige Militärbehörde (Truppenkörper, Armeeanstalt, Ergänzungsbezirks-Commando), welche im Falle der Tauglichkeit des Bewerbers die Assentirung vollzieht, hat die Assentirung dem betreffenden Truppenkörper (Armee-Anstalt) zu übermitteln und gleichzeitig dem General-Commando die Anzeige hievon zu erstatten, welches auf Grund derselben die Entlassung des dienenden Soldaten anordnet.

Demjenigen, welcher seinen zur Stellung berufenen Bruder vertritt, steht die Wahl des Truppenkörpers nicht frei.

Der Bewerber um die Stellvertretung für einen im Heere dienenden Bruder ist in der Regel auf den Truppenkörper oder für die Armee-Anstalt zu assentiren, von welchen sein Bruder entlassen wird: jedoch ist es dem General-Commando gestattet, mit Rücksicht auf eine etwa hervorragende spezielle Eignung des Stellvertreters, eine Ausnahme von dieser Regel eintreten zu lassen.

Ein Stellvertretungsbewerber, welcher sich während seiner Dienstzeit nicht gut betragen hat, darf zur Stellvertretung nicht zugelassen werden.

In dem Falle als ein Soldat seine Dienstpflicht im Heere zwar vollstreckt, aber den Abschied noch nicht erhalten hat, oder nach vollendeter Reservepflicht stillschweigend fortbient, ist über das bei dem General-Commando einlangende Einschreiten um Gestattung der Stellvertretung für seinen Bruder in analoger Weise vorzugehen (§. 28 des U. U. §. 1 der Stellver. B.)

3. Die Nachweisung der Befreiungs-Titel nach §. 18 bis einschließlich §. 21 des H. E. G., welche nunmehr nur das Recht auf die gesetzliche Beurlaubung beziehungsweise Behandlung nach Art. 7 des Gesetzes vom 10. November 1867 begründen, hat lediglich nach Maßgabe der oben bezogenen §§. des H. E. G., der §§. 21 bis einschließlich 25 des N. U. und der Nachtragsverordnungen zu diesen §§. zu geschehen.

4. Die Entscheidung über die gesetzliche Beurlaubung beziehungsweise Behandlung nach Art. 7 des Gesetzes vom 10. November 1867 wird, wenn die Einreichung des Stellungs-pflichtigen in das Heer erfolgt, von der Stellungscommission nach den Bestimmungen im H. E. G. über die Entscheidungen der Befreiungscommission sogleich gefällt.

Wenn aber die Entscheidung nicht sofort erfolgen könnte, so verfügt der Ergänzungs-Bezirks-Commandant (oder Stellvertreter) vorläufig die Beurlaubung des Eingereichten, und es wird die Entscheidung nach im schriftlichen Wege mit dem Ergänzungs-Bezirks-Commando gepflogenen Austausch der Ansichten — falls hiebei eine Uebereinstimmung zu Stande kommt, — von der Stellungsbehörde erlassen.

Wird eine Uebereinstimmung jedoch nicht erzielt, so ist die Verhandlung an die beiderseitigen Landesstellen zur entgeltigen Entscheidung zu leiten.

Gegen die Entscheidung der Stellungscommission oder der Stellungsbehörde steht dem Betreffenden die Berufung an die Landesstelle innerhalb 14 Tagen offen; gegen die Entscheidung beider Landesstellen findet keine Berufung statt.

5. Die gesetzlich Beurlaubten sind, wenn ihr Anspruch auf Beurlaubung durch die beigebrachten Nachweisungen als begründet anerkannt wird, zur Infanterie oder zur Jägertruppe und zwar in den Grundbuchstand der Depotkörper einzutheilen.

Ueber ihr Verlangen können jedoch Techniker (§. 20 H. E. G., Nachtragsverordnung I. 16 und II. 54) auch zur Artillerie oder zu den Genietruppen einschließlich der Pioniere, des Reitens methodisch kundige junge Männer zur Cavallerie eingetheilt werden.

6. Diejenigen Soldaten, welche nach Punct 9, der aufgehobenen kais. Verordnung vom 28. December 1866 als dauernd beurlaubt sich noch im Stande der vierten Bataillone befinden, sind, insofern das Gesetz vom 10. November 1867 auf sie Anwendung findet, zu den Depot-Divisions-Cadres zu transferiren und daselbst „beurlaubt nach Art. 7. des Gesetzes vom 10. November 1867 als“ zu führen.

Diejenigen Studirenden, und die Besitzer größerer Handels- und Gewerbe-Unternehmungen der Stellung des Jahres 1867 dagegen, denen nach Punct 9 der vorbezogenen kais. Verordnung das Recht der dauernden Beurlaubung zustand, verbleiben in ihrer Eintheilung beim 4. Bataillon und sind auch weiters beurlaubt zu belassen.

7. Dem Ergänzungsbezirks-Commandanten obliegt die Eintheilung der Rekruten zu den Compagnien des eigenen Regiments.

Nach Ausscheidung der gesetzlich Beurlaubten, welche ihre Eintheilung bei den Depot-Divisions-Cadres erhalten, sind alle nach der Reihe der Altersklasse und des Loses gestellten Rekruten nur nach dem militärischen Dienstesinteresse unter Berücksichtigung der Familien- und häuslichen Verhältnisse einzutheilen.

Hiebei kommen folgende Unterscheidungen zu beobachten:

a) die Dienstleistung im Präsenzstande bei allen vier Bataillonen;

b) die Beurlaubung mit achtwöchentlicher Abrihtung beim vierten Bataillon;

c) die Beurlaubung ohne militärische Abrihtung.

Ein besonderes Augenmerk muß darauf gerichtet werden, daß die erst nach der durchgeführten Hauptstellung Nachgestellten, ausgenommen solche, deren Ausbleiben durch erwiesene rücksichtswürdige Gründe gerechtfertiget ist, die Eintheilung zur Dienstleistung im Präsenzstande oder aber mindestens für die achtwöchentliche Abrihtung erhalten, in so fern sie nicht für Spezialwaffen assentirt werden können.

8. Wenn ein im stellungspflichtigen Alter stehender Mann

a) den bleibenden Wohnort oder die Gemeindezuständigkeit wechselt,

b) ein Reisedocument für das In- oder Ausland, ein Wanderbuch, ein Dienstbotenbuch u. d. gl. begehrt,

c) eine Gewerbeconcession oder einen Gewerbschein anspricht,

d) eine Anstellung im Staats- oder besoldeten Communaldienste anstrebt,

e) sich zu verhehelichen beabsichtigt,

f) um die Auswanderungsbewilligung einschreitet; hat die Behörde, dort wo ihr diesfalls das Entscheidungs- oder Verleihungsrecht zusteht, in den Stellungslisten aus allen Jahren der Stellungspflicht des Betreffenden nachzusehen, bezüglich bei der zuständigen Stellungsbehörde zu erheben, ob und auf welche Art der Gesuchsteller in den zurückgelegten Altersklassen seiner Pflicht zum Eintritte in das Heer entsprochen hat.

Der ämtliche Nachweis über diesen Umstand ist durch die politische Stellungsbehörde auf Grund der vorhandenen Rekrutirungs-Acten und unter Mitfertigung des Ergänzungs-Bezirks-Commandos, welches die gleiche Erhebung nach seinen Acten zu pflegen hat, ohne Zeitverlust zu liefern. Wenn hiebei gefunden wird, daß der Gesuchsteller der Erfüllung der Stellungspflicht in einer oder mehreren Altersklassen nicht Genüge geleistet hat, so ist genau zu erheben, ob ihm oder wem sonst, ein Verschulden dabei zur Last fällt, und nach Maßgabe der Umstände dann unverweilt das gesetzliche Verfahren bezüglich der Nachlosung und Nachstellung des Betreffenden einzuleiten.

Zu diesem Behufe ist in jenen Fällen dieses Punctes, wo die Amtshandlung einer Gemeinde eintritt, von dem Gemeinde-Vorstande die Anzeige dieser Amtshandlung seiner vorgesetzten politischen Behörde zu erstatten (§. 79 A. U.)

9. Eine Militärentlassung aus dem Titel des §. 21 (§. 42 zu d) des H. E. G. findet nicht mehr statt; jene Soldaten, welche in die in dem ersteren Paragraphen nominirten Verhältnisse gelangen, sind dagegen auf das nach den bisherigen Vorschriften zu behandelnde und zu entscheidende Einschreiten nach Art. 7. des Gesetzes vom 10. November 1867 zu beurlauben beziehungsweise in die Kategorie der gesetzlich Beurlaubten aufzunehmen. (§. 107 A. U.)

10. Für jene Soldaten, welche im Grunde des Art. 7 der kais. Verordnung vom 28. December 1866 als Freiwillige mit einjähriger Präsenzzeit in das Heer eingetreten sind, bleibt der Anspruch auf diese Begünstigung ungeschmälert aufrecht.



Nach m. p.